

Stellungnahme der Gemeinde Lienen gemäß § 15 Absatz 3 ROG

Zum Antrag der Amprion GmbH auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben 89 gemäß BBPlG

Übersicht

Teil A – Allgemeine Stellungnahme	2
I. Einleitung	2
1. Petition Erdkabel	2
2. Gutachten Prof. Dr. Jarass	2
II. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung	3
1. Trassenkorridornetz.....	3
2. Trassenvarianten	5
Teil B – Individuelle Belange der Gemeinde Lienen	5
I. Einleitung	5
II. Stellungnahme zu den Antragsunterlagen	7
1. Bauleitplanung der Gemeinde Lienen	7
2. Überörtliche Planungen – Regionalplan Münsterland	8
3. Windenergieprojekt „Meckelweger Feld“	9
4. Denkmalschutz und kulturelles Erbe	9
5. Beeinträchtigung der touristischen Attraktivität der Gemeinde Lienen	11
6. Menschliche Gesundheit	12
7. FFH- bzw. Natura-2000-Gebiete	13
8. Landschaftsplan III Lienen.....	14
9. Wasser- und Gewässerschutz	15
10. Artenschutz	16
11. Bodenschutz.....	17
Teil C – Fazit	18

Teil A – Allgemeine Stellungnahme

Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG für die Raumverträglichkeitsprüfung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk (im Folgenden: Vorhaben 89) nimmt die Gemeinde Lienen wie folgt Stellung. Vorangestellt wird ein gemeindeübergreifender Teil, der in den Stellungnahmen der Kommunen Tecklenburg, Ladbergen, Lienen und Lengerich weitgehend identisch ist (Teil A). Daran schließt sich der gemeindespezifische Teil B an.

I. Einleitung

Eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG, § 32 LPlG NRW endet nicht mit einer (verbindlichen) Entscheidung, sondern mit einer gutachterlichen Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde als Raumordnungsbehörde. Die gutachterliche Stellungnahme hat die Bedeutung eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung nach §§ 15 Abs. 5 Satz 4, 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Sie ist im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung des § 43 EnWG abwägungsrelevant, aber nicht bindend. Dementsprechend ist niemand durch die Raumverträglichkeitsprüfung präkludiert und auch nicht gehindert, in der Planfeststellung Argumente gegen die Wahl eines bestimmten Trassenkorridors vorzutragen. Insofern hat die Raumverträglichkeitsprüfung eine andere Funktion und Bindungswirkung als etwa ein baurechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid. Wir betonen dies vor allem mit Blick auf die beiden folgenden Aspekte:

1. Petition Erdkabel

Das Vorhaben ist als Nr. 89 in der Anlage Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz ohne Kennzeichnung aufgeführt. Damit ist der Einsatz von Erdkabeln als Pilotprojekt gesetzlich ausgeschlossen und kann auch in der nachfolgenden Planfeststellung nicht das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG werden (BVerwG, Urteil v. 3.4.2019 – 4 A 1.18 -). Deshalb ist eine breitangelegte Petition nach Art. 17 GG an den Bundestag gerichtet worden mit dem Ziel, das Vorhaben Nr. 89 mit dem Kennzeichen „F“ zu versehen, um eine Erdverkabelung als Pilotprojekt im Ganzen oder in Teilbereichen zu ermöglichen. Die Kennzeichnung kann nur durch eine Gesetzesänderung bewirkt werden.

Schon mit Blick auf die kurz bemessene Frist zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung und die bevorstehende Auflösung des Bundestages mit anschließenden Neuwahlen ist es praktisch ausgeschlossen, dass eine Verbescheidung der Petition mit anschließender Gesetzesänderung während der laufenden Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt. Dagegen ist eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen bis 2027, also dem ins Auge gefassten Beginn des Planfeststellungsverfahrens, nicht ausgeschlossen und wird von den Petenten im politischen Raum mit Nachdruck verfolgt. Die Kommunen Tecklenburg, Ladbergen, Lienen und Lengerich stehen hinter dem Begehren der Petenten, was dadurch unterstrichen wird, dass die Bürgermeister der vier Kommunen – wenn auch nicht in dieser Funktion, sondern als Bürger – Vertretungsberechtigte der Petition sind. Ermöglicht der Bundesgesetzgeber eine Erdverkabelung, wäre eine neue Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil die hierfür erarbeiteten Unterlagen die Möglichkeit der Erdverkabelung ausgeschlossen und damit eine andere Trassierung nicht in den Blick genommen haben. Ändern sich zwischen dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung und der Entscheidung in der Planfeststellung die rechtlichen Rahmenbedingungen, ist die Rechtsänderung zu berücksichtigen, wenn der Gesetzgeber die Berücksichtigung nicht durch eine Übergangsregelung ausschließt.

2. Gutachten Prof. Dr. Jarass

Verschiedene Bürgerinitiativen haben Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben Nr. 89 stellen, durch ein wissenschaftliches Gutachten von Prof. Dr. Lorenz J. Jarass und Dipl.-Ing. Carsten Siebels untersuchen lassen. Wir gehen davon aus, dass die Auftraggeber dieses Gutachten mit dem Stand 23.09.2024 im Rahmen ihrer Stellungnahme vorlegen werden. Die Fragestellungen des

Gutachtens sind auch für die Raumverträglichkeitsprüfung von Bedeutung, soweit es um alternative Trassenkorridore geht.

Nachdem die Bezirksregierung die Unterlagen veröffentlicht hat, haben zunächst Tecklenburg, Ladbergen, Lienen und Lengerich ein vertiefendes Gutachten bei Prof. Dr. Jarass in Auftrag gegeben. Der Beauftragung haben sich später weitere Gemeinden angeschlossen. Angesichts der Komplexität des Vorhabens einerseits und der geringen zur Verfügung stehenden Zeit der Beteiligung andererseits ist es ausgeschlossen, innerhalb der Stellungnahmefrist ein umfassendes wissenschaftliches Gutachten zu erstellen und mit den Auftraggebern abzustimmen. Das Gutachten von Prof. Dr. Jarass wird voraussichtlich kurz vor Jahresende vorliegen. Es wird von uns nachgereicht werden in der Erwartung, dass sein Inhalt auch nach dem Ablauf der Stellungnahmefrist noch bei der gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung berücksichtigt wird. Sollte das nicht geschehen oder sollte die Befassung mit dem Gutachteninhalt unzureichend erfolgen, wird das Gutachten jedenfalls in das Planfeststellungsverfahren eingeführt werden und auch zulässigerweise eingeführt werden können.

Der Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung markiert nicht das Ende der Trassenwahl, sondern lediglich das Ende einer Vorprüfung, die rechtlich als verwaltungsinterne Stellungnahme auf dem Gebiet der Raumordnung zu werten ist. § 32 LPIG erfüllt damit eine ähnliche Funktion wie § 34 LPIG in Bezug auf die kommunale Planungshoheit. Zwar regelt § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG, dass im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) die Prüfung auf Belange beschränkt werden soll, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren. Hiervon macht der Gesetzgeber hinsichtlich der UVP selbst eine Ausnahme. Die Formulierung als Soll-Vorschrift stellt deshalb kein Hindernis dar, bei der Festlegung der Trassenwahl im Planfeststellungsverfahren noch einmal den von der Bezirksregierung vorgeschlagenen Trassenkorridor in Frage zu stellen, jedenfalls wenn und soweit sich neue Erkenntnisse aus einem wissenschaftlichen Gutachten hierzu ergeben haben.

II. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung

Der Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

- die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen
- die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

1. Trassenkorridornetz

Die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) setzt nicht unmittelbar bei dem Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung an, sondern bestimmt zunächst das Trassenkorridornetz, also den Untersuchungsraum. Das ist im Prinzip zutreffend, weil ohne Bestimmung des Untersuchungsraumes eine Prüfung von Alternativtrassen ebenso wenig möglich ist wie die Prüfung von Raumordnungshindernissen.

Das Gesetz enthält außer der Vorgabe der Anfangs- und Endpunkte der jeweiligen Teilstrecke und der jeweiligen Leitungsart keine Vorgaben, insbesondere keine verbindlichen Kriterien für die Festlegung des Untersuchungsraums. Damit bleibt dies Aufgabe des Vorhabenträgers bzw. der Raumordnungsbehörde, die schließlich die gutachterliche Stellungnahme abgibt.

Im vorliegenden Fall ist die **Festlegung des Untersuchungsraums defizitär**. Der Erläuterungsbericht setzt bei dem Trassenkorridornetz der Antragskonferenz vom 19.1.2023 an und beschreibt sodann sehr ausführlich, wie und warum sich Änderungen von dieser Ausgangssituation ergeben haben. Der Antragskonferenz vorgelagert war eine Machbarkeitsstudie, in der ein Datenvorhalteraum festgelegt

wurde, der sich aus dem Verhältnis 2,5:1 ergibt und zu einer Länge von 70 km und einer Breite von 28 km geführt hat. Dieser methodische Ansatz ist verfehlt.

Wir gehen davon aus, dass der Untersuchungsraum nicht generell nach mathematischen Vorgaben bestimmt werden kann, etwa einer bestimmten Entfernung beidseits der Luftlinie zwischen den beiden Umspannorten. Der Untersuchungsraum ist vielmehr in jedem Einzelfall zu bestimmen. Je schützenswerter der potentielle Untersuchungsraum ist und je mehr Restriktionen er für die Planung mit sich bringt, umso größer muss der Untersuchungsraum angesetzt werden, um einen geeigneten, weil restriktionsarmen Trassenkorridor zunächst für das Verträglichkeitsgutachten und später für die Festlegung der Trasse auszumachen.

Die Vorhabenträgerin hat sich unter einem anderen Aspekt, nämlich dem Gliederungspunkt 5.5 *Anpassungen aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes*, Gedanken zu dem Verhältnis von Planfeststellung zur Raumverträglichkeitsuntersuchung gemacht. Dabei greift er auf § 43 Abs. 3 EnWG zurück, der vor allem eine Bündelung im Blick hat und diese favorisiert.

Das Bundesverwaltungsgericht entnimmt § 43 Abs. 3 EnWG ein Bündelungsgebot und das Gebot der Nutzung bestehender Trassenräume (BVerwG, Beschluss v. 27.4.2023 – 4 VR 3.22 -). Das Gebot beinhaltet etwas vereinfacht gesagt die Aussage: da wo eine gleichartige Bündelung gewählt werden kann, ist die Suche nach einer anderen Trasse im Regelfall entbehrlich.

Diesen Gedanken verknüpft die Vorhabenträgerin offenbar in Abstimmung mit der Bezirksregierung mit der Raumverträglichkeitsprüfung, indem er bestimmte Trassenalternativen bereits auf dieser vorgelagerten Prüfungsstufe ausscheidet, weil sie auf der nachfolgenden Zulassungsebene wegen des Bündelungsgebotes ohnehin nicht weiter zu betrachten wären. Die von § 43 Abs. 3 EnWG bevorzugte Bündelung von Leitungen findet auf diese Weise Eingang in die Bestimmung des Trassenkorridors der Raumverträglichkeitsprüfung. Sie verkürzt die Variantenprüfung.

Wir verstehen die vorliegende Raumverträglichkeitsprüfung im Ganzen und in vielen Einzelheiten so, dass die Querung des Teutoburger Waldes aus zahlreichen Gründen ein ambitionierter planerischer Vorgang ist, der mit einer außerordentlichen Vielzahl von Restriktionen zurechtkommen muss. Dieser Einschätzung ist in vollem Umfang zuzustimmen. Das zwingt spiegelbildlich aber dazu, einen möglichst großen Untersuchungsraum zu wählen, um Trassenkorridore zu finden, die weniger Restriktionen mit sich bringen.

Aus Sicht der Gemeinde Lienen sind das typischerweise Korridore, in denen sich bereits 220-kV- oder 380-kV-Freileitungen befinden, die eine Bündelung zulassen. § 43 Abs. 3 EnWG bewertet derartig gebündelte Leitungen deutlich konfliktärmer.

Hätte man den Blick bei der Korridorbestimmung nach Westen geweitet, wäre man u. a. auf eine vorhandene 220-kV bzw. 380-kV-Bestandsleitung gestoßen, die von Westerkappeln zunächst nach Westen (über Ibbenbüren) führt, nach einiger Zeit nach Süden verschwenkt, westlich an Münster vorbeiläuft und schließlich auch im Gersteinwerk endet. Es besteht insofern für gesamten Streckenverlauf eine Bündelungsoption im Sinne von § 43 Abs. 3 EnWG.

Diese Bündelung führt wegen der erhöhten Streckenlänge vordergründig zu Mehrkosten und zu Abstrichen bei der Geradlinigkeit, würde aber mit Blick auf § 43 Abs. 3 EnWG zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung und damit der von der Neufassung des § 15 ROG intendierten Verfahrensverkürzung führen.

Wir verkennen nicht, dass auch der jetzt gewählte Vorschlagstrassenkorridor zu Bündelungseffekten führt. Sie sind am Ende des Kapitels 5.5 des Erläuterungsberichts beschrieben und führen dazu, dass einige Teilstücke aus der Alternativenprüfung herausfallen. Es handelt sich dabei jedoch nur um kleinere Teilstücke.

Besteht dagegen die Möglichkeit, die gesamte Verbindung von Westerkappeln zum Gersteinwerk im Wege der Bündelung mit einer vorhandenen 220-kV bzw. 380-kV-Bestandsleitung zu errichten, hätte man den Untersuchungsraum entsprechend erweitern müssen. Ob tatsächlich eine Bündelung über die Trasse möglich gewesen wäre, hätte sich dann in der Prüfung gezeigt.

Der gesetzliche Vorrang der Bündelung beruht u.a. auch auf dem Akzeptanzgedanken. Durch eine vorhandene Höchstspannungsfreileitung ist die Belastung für Menschen, Tiere und die Landschaft bereits eingetreten. Es ist deshalb verständlich, diese vorhandenen Höchstspannungstrassen zu nutzen und nicht neue Trassen in dicht besiedelten Räumen und hochwertigen Landschaften zu schaffen. Dieser Gedanke findet sich nicht nur in § 43 Abs. 3 EnWG wieder, sondern etwa auch bei der Privilegierung von PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB. Dass die Festlegung des Untersuchungsraumes auch Akzeptanzgedanken einbezogen hätte, lässt sich dem Erläuterungsbericht nicht entnehmen.

Wir sehen in der Festlegung des zu kleinen Untersuchungsraums, der auf einen zu kleinen Datenvorhalteraum in der Machbarkeitsstudie zurückgeht, einen Kardinalfehler der Raumverträglichkeitsprüfung, die den gesamten Erläuterungsbericht infiziert und als Gutachtengrundlage für die Bezirksregierung entwertet.

2. Trassenvarianten

Die fehlerhafte Verkürzung des Untersuchungsraums wirkt sich auf die gesamte Verträglichkeitsprüfung aus, weil sie der bisher vorhandenen vergleichenden Betrachtung den Boden entzieht.

Zwangsläufig gelingt deshalb die Alternativenprüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht, weil insbesondere die bei einem größeren Untersuchungsraum gegebene Alternative einer vorhandenen, 220/380-kV-Freileitung erst gar nicht in den Blick genommen worden ist.

Teil B – Individuelle Belange der Gemeinde Lienen

I. Einleitung

Mit Schreiben vom 02.10.2024 wurde die Gemeinde Lienen von der Bezirksregierung Münster darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Vorhabenträgerin am 30.09.2024 einen Antrag auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG vorgelegt hat. Gleichzeitig wurde darüber informiert, dass die gesamten Antragsunterlagen in der Zeit vom 21.10.2024 bis 29.11.2024 einschließlich veröffentlicht werden und auch nur innerhalb dieses Zeitraums eine wirksame Stellungnahme zum verfahren abgegeben werden kann. Die Vorhabenträgerin selbst hat am 08.10.2024 gegenüber den betroffenen Städten und Gemeinde bekannt gegeben, dass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bereits durch die Bezirksregierung Münster bestätigt worden ist.

Die Gemeinde Lienen hat sich im Vorfeld zusammen mit den Kommunen des Tecklenburger Landes darauf verständigt, in diesem Verfahren juristische Expertise einzuholen. Hierfür hat die Kanzlei Wolter Hopenberg, Münster, u.a. im Auftrag der Gemeinde Lienen Sachverhalte ermittelt und eine Stellungnahme erarbeitet, die dieser Stellungnahme als Teil A vorangestellt ist. Über diese Stellungnahme hinausgehend von der Gemeinde Lienen ergänzend folgendes vorgetragen:

Der im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) festgelegte Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Westerkappeln und Gersteinwerk im Kreis Unna ist nach Aussage der Vorhabenträgerin ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Energiewende, da die Versorgungssicherheit ohne einen zügigen Netzausbau bei dem geplanten forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien und einer volatileren Stromerzeugung nicht sichergestellt werden kann.

Die Gemeinde Lienen unterstützt die angestrebte Energiewende grundsätzlich. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass die Gemeinde Lienen im Falle der Wahl der Alternativtrasse weit mehr als andere Regionen eine sehr hohe Last durch Ausbauvorhaben des Übertragungsnetzes trägt. Aufgrund der in den jüngsten Novellen von NABEG und EnWG gesteigerten Bedeutung von Bündelungsvorhaben geht die Gemeinde Lienen davon aus, dass künftig weitere Ausbauvorhaben des Übertragungsnetzes notwendig werden könnten und auch einen Ausbau auf der Ebene des Verteilnetzes nach sich ziehen werden. Der Neubau einer nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bündelungsfähigen Trasse lässt zudem befürchten, künftig weitere Lasten in Bezug auf weitere Ausbauvorhaben tragen zu müssen.

Den Bürgerinnen und Bürgern ist der Übertragungsnetzausbau allenfalls dann nachvollziehbar zu kommunizieren, wenn sichergestellt ist, dass die zu tragenden Ausbaulasten nicht einseitig verteilt werden und der Übertragungsnetzausbau regional eng abgestimmt erfolgt.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) des Vorhabens 89 wurde durch die Vorhabenträgerin ein vorzugswürdiger Trassenkorridor festgelegt, von dem die Gemeinde Lienen räumlich nicht betroffen ist. Ein alternativer Trassenkorridor wurde u.a. auch im Gemeindegebiet von Lienen identifiziert. Diese Trassenkorridor-Alternative setzt sich in Lienen aus den folgenden Trassenkorridorabschnitten (von Nord nach Süd) zusammen:

- 13a1 (aus Hagen a. T. W. kommend über Holperdorp bis nach Dorfbauer)
- 16n (von Dorfbauer über Holzhausen nach Meckelwege)
- 17a1 (Meckelwege / südliches Kattenvenne)
- 17n (Grenzbereich Lilienvenn in Kattenvenne bzw. Vorbleck in Ostbevern)

Entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Gemeinde Lienen eine Raumverträglichkeit dieser Trassenkorridor-Alternative insgesamt nicht gegeben. Sie kommt im Sinne von § 15 ROG nicht ernsthaft in Betracht.

Vorauszuschicken ist, dass die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Bildung von Raumwiderstandsklassen und deren jeweilige Gewichtung aus fachlicher Sicht durch die Gemeinde Lienen nicht abschließend bewertet werden können. Insbesondere der Umfang an Unterlagen stellt die Gemeinde Lienen vor eine große Herausforderung. Die diesbezügliche Kritik der Gemeinde Lienen richtet sich in diesem Punkt nicht an die Vorhabenträgerin oder die zuständige Raumordnungsbehörde. Vielmehr ist die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Bearbeitungszeit einer derartigen Raumverträglichkeitsprüfung von nur 6 Monaten nicht geeignet, um den betroffenen Kommunen in eine vertiefte Prüfung der Antragsunterlagen, ggf. auch unter Zuhilfenahme externe Fachkompetenzen, zu ermöglichen.

Losgelöst von den inhaltlichen Ausführungen im Antrag auf Durchführung der RVP ist jedoch die Festlegung des ca. 28 km breiten und 70 km langen Datenvorhalteraums bemerkenswert und wie bereits in Teil A festgestellt, aus Sicht der Gemeinde Lienen defizitär. Tatsächlich existiert nach Kenntnis der Gemeinde Lienen bereits eine 220 kV- bzw. 380 kV-Verbindung zwischen dem Start- und Zielort. Unter Verweis auf das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) ist daher nicht ohne Weiteres deutlich geworden, warum diese bestehende, insgesamt ca. 109 km lange

Verbindung obgleich eines Längenunterschieds von 24 km nicht zumindest Gegenstand einer intensiveren Prüfung geworden ist.

Aus Sicht der Gemeinde Lienen wäre es zumindest erforderlich gewesen, eine Abwägung zwischen dem nun favorisierten Neubau und der Verstärkungsoption einer vorhandenen Leitung vorzunehmen und transparent zu dokumentieren. Insbesondere die in § 43 Absatz 3c Nummern 1 bis 3 EnWG genannten Belange (frühzeitige Inbetriebnahme, geradliniger Verlauf und wirtschaftlicher Bau und Betrieb), die unabhängig von der tatsächlichen Bauweise zu beachten sind, wurden nach Kenntnis der Gemeinde Lienen hinsichtlich dieser bereits bestehenden Leitung nicht nähergehend überprüft.

Durch die Festlegung des Suchraums auf den gewählten Datenvorhalteraum schließt die Vorhabenträgerin diese Option faktisch aus. Insbesondere die vom Ausbau betroffenen Bürgerinnen und Bürger bringen für diese Vorgehensweise kein Verständnis auf.

II. Stellungnahme zu den Antragsunterlagen

Im Einzelnen nimmt die Gemeinde Lienen zu den vorgelegten Antragsunterlagen zum Neubau 380-kV-Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk Stellung, wobei klarstellend hervorzuheben ist, dass die Reihenfolge der im Folgenden aufgeführten Belange nicht als Gewichtung zu verstehen ist.

1. Bauleitplanung der Gemeinde Lienen

Auf Ebene des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Lienen werden durch die o.g. Trassenkorridore überwiegend landwirtschaftliche Flächen, aber auch zahlreiche als Waldfläche ausgewiesene Gebiete räumlich tangiert. Daneben befindet sich jedoch auch ein festgesetztes Sondergebiet beinahe vollständig innerhalb des Trassenkorridorabschnitts 13a1. Dabei handelt es sich um den Campingplatz in Holperdorp, der auch durch den wirksamen Bebauungsplan Nr. 38 „Camping-/Wochenendplatz Holperdorp“ rechtskräftig als Sonderbaufläche ausgewiesen ist. Dieser Campingplatz wird ganzjährig sowohl von Kurzzeit-Campern als auch von Dauercampnern genutzt.

Der Vorhabenträger ordnet dem Kriterium „FNP-Sonderbauflächen“ die Raumwiderstandsklasse I zu¹, bewertet den davon ausgehenden Raumwiderstand als „sehr hoch“. Es ist aus Sicht der Gemeinde Lienen unverständlich, warum dieses Sondergebiet dennoch Eingang in das Trassenkorridornetz gefunden hat.

Das Ziel 8.2-4 des Landesentwicklungsplans NRW legt fest, dass bei neuen Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, so zu planen ist, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Ein Campingplatz ist gemäß § 2 Absatz 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) ein Platz, der zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt ist. Es ist somit unstrittig, dass die vorstehende 400-m-Abstandsregelung des LEP anzuwenden ist. Es hat den Anschein, als sei mit der Ausweisung des Trassenkorridorsegments 13a1 diesem

¹ Vgl. Antragsunterlage, Anlage 01-C02

landesplanerischen Ziel nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Insofern liegt ein aus Sicht der Gemeinde Lienen hier ein nicht überwindbarer Raumwiderstand vor.

2. Überörtliche Planungen – Regionalplan Münsterland

Der derzeit im Fortschreibungsprozess befindliche Regionalplan Münsterland trifft für das Gemeindegebiet von Lienen in Bezug auf das Vorhaben 89 ebenfalls eine kollidierende Regelung. Der Trassenkorridorabschnitt 16n tangiert in räumlich erheblicher Ausdehnung das einzige im Gemeindegebiet vorgesehene Windenergiegebiet am Voßhaarweg im Grenzbereich zur Gemeinde Glandorf.

Die Vorhabenträgerin hat vorliegend im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung bereits festgestellt, dass die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie mit einigen Trassenkorridorsegmenten des Vorhabens 89 kollidiert. Sie bemängelt in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf, dass durch die Ausweisung der Windenergiegebiete die Nutzung einer Vielzahl von „ansonsten gut geeigneten Trassenkorridorsegmenten“ stark eingeschränkt sei. In Kenntnis des Umstands, dass ein Korridornetz rechtlich nicht gegenüber anderen, konkurrierenden Nutzungen gesichert werden kann, wurde hier dennoch versucht, eine solche generelle Ausnahmeregelung für das Vorhaben 89 zu erwirken. Diese sollte sicherstellen, dass die Planungen der Vorhabenträgerin stets Vorrang gegenüber konkurrierenden kommunalen Planungen erhalten soll.

Unter Verweis auf den in Nordrhein-Westfalen zu leistenden Flächenbeitragswert aus dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) hat die Regionalplanungsbehörde diesen Versuch jedoch – in aus Sicht der Gemeinde Lienen zutreffender Weise – zurückgewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 WindBG den Flächenbeitragswert auf der Ebene des Regionalplans verankert. Eine Teilfläche zur Erfüllung dieses Flächenbeitragswerts entfällt im Wege einer gerechten Lastenverteilung folgerichtig auch auf die Gemeinde Lienen. Bei einer Inanspruchnahme des Trassenkorridorabschnitts würde der Gemeinde Lienen faktisch weitestgehend die aus raumordnerischer Sicht derzeit einzige Möglichkeit genommen werden, ihren Anteil zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts nach dem WindBG zu leisten. Der Ausbau der lokalen Erzeugung von Windenergie würde in Lienen damit praktisch für die Zukunft verhindert.

Es ist zu befürchten, dass im Falle einer Verhinderung des vorgesehenen Windenergiegebiets durch das Vorhaben 89 ein gänzlich neues Windenergiegebiet gesucht werden müsste. Über die hierfür notwendigen Finanz- und Personalressourcen verfügt die Gemeinde Lienen nicht. Ob tatsächlich ein alternatives Gebiet ermittelt und festgelegt werden kann, ist nicht absehbar.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die Raumordnungsbehörde den vorhandenen Windenergiebereich unter fachlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß ausgewählt hat und als gleichrangigen Belang festsetzen wird.

Die Gemeinde Lienen nimmt dennoch den Versuch der Vorhabenträgerin, die in Art. 28 Absatz 2 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinde Lienen bereits auf Ebene der Regionalplanung einzuschränken und zu lenken, mit Verwunderung zur Kenntnis und bittet die zuständige Behörde eindringlich, diese Versuche auch künftig zu unterbinden.

3. Windenergieprojekt „Meckelweger Feld“

Rein informatorisch wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass derzeit auch Planungen eines externen Investors im Bereich des Meckelweger Feldes mit dem Ziel der Errichtung von zwei neuen Windenergieanlagen betrieben werden. Diese Flächen liegen außerhalb des vorgenannten absehbaren Windenergiebereichs, gleichwohl aber relativ zentral innerhalb des Trassenkorridorabschnitts 17a1. Ob die Planungen des Investors genehmigungsfähig sein werden, steht bis dato noch nicht fest. In jedem Fall wird derzeit aber eine unüberwindbare Kollision der Projektinteressen „Meckelweger Feld“ mit dem Vorhaben 89 zu erwarten sein.

Die Gemeinde Lienen hat sich in Bezug auf das Projekt „Meckelweger Feld“ noch nicht positioniert, da dem Kreis Steinfurt als zuständiger Genehmigungsbehörde noch kein Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)² vorliegt. Die Gemeinde Lienen hat keine Kenntnis darüber, ob der Investor vor Rechtskraft des Regionalplans Münsterland in der Lage sein wird, einen solchen Antrag zu stellen. Dem Investor steht aber auch das Instrument eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG zur Verfügung. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Antrag im Ergebnis genehmigungsfähig sein könnte. In diesem Fall hätte der Investor einen Anspruch auf die Genehmigung. In der Gemeinde Lienen sind sowohl das Vorhaben 89 als auch das Windenergieprojekt „Meckelweger Feld“ höchst umstritten.

Es wird daher angeregt, im Rahmen dieser Raumverträglichkeitsprüfung auch die Betroffenen, soweit sie z.B. in Form einer Bürgerinitiative organisiert sind, und den Investor am Verfahren zu beteiligen, um auch hinsichtlich dieses Projekts eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen. Dies ist die klare Erwartungshaltung der Gemeinde Lienen an die zuständige Behörde.

4. Denkmalschutz und kulturelles Erbe

Trotz des Umstands, dass die Gemeinde Lienen ihre Funktion als Untere Denkmalbehörde seit Anfang Oktober 2024 wirksam auf den Kreis Steinfurt übertragen hat, wird auch die nähere Beleuchtung dieses Aspekts aufgrund der vorhandenen Informationen für erforderlich gehalten.

Das zuständige Amt für Denkmalpflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-DLWB) ist im Vorfeld der Erarbeitung der RVP durch die Vorhabenträgerin kontaktiert worden und hat u.a. die im Rahmen der Änderung des Regionalplans Münsterland erstellten kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zur Verfügung gestellt. Deren Ergebnisse wurden in die RVP einbezogen, denn die Vorhabenträgerin ist in ihrer Umweltverträglichkeitsuntersuchung auch auf das Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ eingegangen. Die Konfliktpotenzialkarte³ weist unter Bezug auf das Kartenwerk des LWL-DLWB das beinahe das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortslagen und dem Nahbereich der L591 zwischen Lienen und der Stadtgrenzen von Lengerich als *regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Landschaftskultur)* aus. Die Trassenkorridorabschnitte auf Lienener Gemeindegebiet tangieren demgemäß beinahe ausnahmslos diesen Landschaftskultur-Bereich. Innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der verschiedenen Trassenkorridorabschnitte befinden sich insgesamt acht Objekte, die als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Gemeinde Lienen eingetragen sind. Betroffen sind folgende Baudenkmäler:

- Gut Hohenfelde, Iburger Straße 63
- Hof Laig, Iburger Straße 64
- Meckelweger Straße 31

² Stand: 17.10.2024

³ Anlage 03-B07

- Meckelweger Straße 32
- Hofstelle Espel/Große Stockdiek, Glandorfer Damm 55
- Hofstelle Schmitte, Am Esch 6
- Hofstelle Wieneke, Am Esch 7
- Mautweg 1

Zum Gut Hohenfelde wurde im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens über die bestehende Denkmaleigenschaft hinaus auch die Kulturlandschaftsprägung des Gebäudeensembles gem. § 35 Abs. 4 BauGB bejaht. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Gemeinde Lienen ausdrücklich an und weist ergänzend auf die Stellungnahme der Eigentümerin des Objekts hin.

Auch hinsichtlich des Baudenkmals „Hof Laig“ vertritt die Gemeinde Lienen auf Grundlage eines Gutachtens von Dr. Christof Spannhoff die Auffassung, dass eine die Kulturlandschaft prägende Funktion im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB vorliegt.

Darüber hinaus befindet sich im TKS 13a1 auch die Liegenschaft „Holperdorp 68“ (historische Hofstelle „Horstmeyer“, heute Hofstelle Berner). Hinsichtlich dieses Objekts liegt zwar eine Denkmaleigenschaft nicht vor, gleichwohl hat der Kreis Steinfurt aber ebenfalls einen erhaltenswerten Gestaltwert der Gebäude und die prägende Wirkung der Gebäude auf die Kulturlandschaft im Sinne von § 35 Absatz 4 BauGB angenommen. Auch diese Bewertung unterstützt die Gemeinde Lienen vollumfänglich.

Hinsichtlich der denkmalrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft „Holperdorper Tal“ liegt ein Gutachten von Dr. Spannhoff vor, welches der Stellungnahme als Anlage beigelegt ist. Auf das Gutachten wird verwiesen.

Im TKS 13a1 befindet sich ebenfalls das Naturdenkmal „Duvensteine in Holperdorp“. Dabei handelt es sich um eine Sandsteinfelsgruppe aus mehreren bis zu 5 Meter hohen Blöcken, die von einem ca. 1,4 ha großen Laub- und Nadelmischwald umgeben ist. Das Naturdenkmal wurde aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit und seiner besonderen landeskundlichen Bedeutung festgesetzt. Zahlreiche weitere Naturdenkmäler liegen im betroffenen TKS 13a1 oder in unmittelbarer Nähe dazu:

- Sickerquelle nördlich der K 30 (Buerweg), südwestlich des Hofes Graves in Holperdorp
- Sickerquelle südlich des Hofes Ehrenbrink in Holperdorp
- Quelltümpel nordöstlich des Hofes Heitmeyer in Holperdorp
- Quellbereich des Goldbaches östlich des Hofes Horstmeyer in Holperdorp
- Nebenquelle (Sickerquelle) des Goldbaches südlich des Hofes Keller in Holperdorp
- Nebenquelle (Sickerquelle) des Goldbaches südöstlich des Hofes Keller in Holperdorp
- Sickerquelle nördlich des Campingplatzes, direkt an der Grenze zu Niedersachsen
- Sickerquelle südlich des Heidhornberges (Up'n Heidhorn) in Holperdorp
- Quelltümpel nordöstlich des Hofes Ridder in Holperdorp
- Quelltümpel östlich des Hofes Wortmann in Holperdorp

Ebenfalls räumlich betroffen ist der Standort der urkundlich bereits 965 erwähnten „Grafentafel“, die einen Grenzpunkt zwischen dem damaligen Bistum Osnabrück und der Grafschaft Tecklenburg markiert hat.

Die vorstehend genannten Objekte sind für die Ortshistorie von unschätzbarem Wert. Sie sind Zeugnisse des kulturellen Erbes der Gemeinde Lienen und bedürfen einer besonders sensiblen Betrachtung. Die Gemeinde Lienen fordert, dass der zuständige LWL-DLBW in seiner fachlichen Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange die Prüfmethode und ihre Abwägungsentscheidung

sachgerecht überprüft, auch wenn im Rahmen einer RVP die Betroffenheit einzelner Baudenkmäler nicht abschließend beurteilt werden kann.

Auch hinsichtlich der betroffenen Naturdenkmäler hat die Gemeinde Lienen die unbedingte Forderung, dass jedwede Beeinträchtigung zu vermeiden ist.

5. Beeinträchtigung der touristischen Attraktivität der Gemeinde Lienen

Die Gemeinde Lienen ist durch den Höhenzug des Teutoburger Waldes und dessen außergewöhnliche landschaftliche Schönheit geprägt. Der Teutoburger Wald ist zentral für den Naturtourismus sowie die Naherholung. In der Gemeinde Lienen befindet sich der längste zertifizierte Premiumwanderweg "Holperdorper" des Deutschen Wanderinstituts im Tecklenburger Land. Er gehört zu insgesamt sieben zertifizierten Wanderwegen in diesem Bereich. Diese Wege, die entlang des Teutoburger Waldes verlaufen, bieten Naturerlebnisse auf höchstem Niveau und nehmen Streckenabschnitte des Hermannshöhen-Qualitätsweges mit. Der Erhalt des natürlichen Verbunds und der landschaftlichen Integrität des Teutoburger Waldes ist für den Fortbestand dieser zertifizierten Qualitäts- und Premiumwanderwege von grundlegender Bedeutung.

Die Gemeinde Lienen als Staatlich anerkannter Erholungsort (erneutes Anerkennungsverfahren nach § 18 Kurortgesetz – KOG NRW durch die Bezirksregierung Münster in 2023) wirbt seit vielen Jahrzehnten mit ihrer attraktiven Lage am Teutoburger Wald. Diese Funktion wäre im Falle der Nutzung der Trassenkorridore auf Lienener Gemeindegebiet in nicht mehr zu kompensierender Weise beeinträchtigt, da eine irreversible visuelle Überprägung der umliegenden Flächen im Nah- und Fernbereich des Trassenkorridors erfolgen würde.

Da die Gemeinde Lienen ohnehin bereits einen strukturellen Nachteil in Bezug auf die Finanzkraft aus Gewerbe- bzw. Industrietätigkeiten hat, wurde in der Vergangenheit auch eine behutsame Steigerung der Tourismus-Aktivitäten eingeleitet. Insbesondere auch die Bezirksregierung Münster hat die Gemeinde Lienen im Rahmen der politischen Diskussionen um die mögliche Erweiterung der Kalksteinabgrabung auf diese Option hingewiesen.

Die aufgebauten Strukturen wie auch die vom Tourismus abhängigen Gewerbebetriebe werden durch das Vorhaben 89 in existenzieller Weise bedroht, da ihre Anziehungskraft für Besucherinnen und Besucher stark einbüßen wird. Insbesondere fürchtet die Gemeinde Lienen einen starken Einbruch der Besucherzahlen für die heimischen und zum Teil im Trassenkorridor 13a1 ansässigen Gastronomiebetriebe. Dieser Einbruch wäre wiederum mit der Verringerung von Gewerbesteuererträgen verbunden. Der notwendige Prozess der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung würde für die Gemeinde Lienen somit nochmals erschwert.

Der beliebte Campingplatz in Holperdorp ist der derzeit wichtigste Faktor bei den jährlichen Übernachtungszahlen in der Gemeinde Lienen. Der Betreiber des Campingplatzes hat seine diesbezüglichen Statistiken ebenfalls im Rahmen seiner Stellungnahme vorgelegt. Sie können zur Plausibilisierung auch auf dem Internetportal von IT.NRW abgerufen werden. Auf sie wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verwiesen.

Die Gemeinde Lienen teilt den Einwand des Betreibers, dass die Trassierung einer Höchstspannungsfreileitung die Attraktivität des Platzes insgesamt in existenzbedrohender Weise beeinträchtigen würde, und zwar auch dann, wenn ein Mindestabstand von 400 m eingehalten werden könnte. Damit würde die touristische Strahlkraft der Gemeinde Lienen stark belastet. Ein Großteil der Übernachtungen, den die Gemeinde Lienen zu verzeichnen hat, finden auf diesem Campingplatz statt.

Auch der bereits per Bebauungsplan festgesetzte und derzeit in der baulichen Realisierung befindliche Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad wird bei einer Trassenführung über den Korridorabschnitt 13a1 in seiner Funktion bzw. Attraktivität stark eingeschränkt. Wesentliches Alleinstellungsmerkmal dieses Stellplatzes ist die unmittelbare Nähe zum Teutoburger Wald. Dieser verliert zweifelsohne durch eine Trassenführung extrem an Attraktivität. Damit erleidet die Gemeinde Lienen abermals einen entsprechenden Einnahmeverlust.

Die Gemeinde Lienen ist Mitglied im Natur- und Geo-Park TERRA.Vita Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land e.V. Der Naturpark ist seit 2015 als UNESCO Global Geopark ausgezeichnet. Der Park erfüllt auch in Lienen die Aufgabe, das bedeutende geologische Erbe zu pflegen und eine naturverträgliche Erholungsinfrastruktur zu schaffen. Dieser Aufgabe könnte TERRA.Vita im Fall der Wahl des alternativen Trassenkorridors nicht mehr im für die Gemeinde Lienen notwendigen Umfang nachkommen.

Die Gemeinde Lienen fordert daher, dass eine weitere Schwächung der touristischen Attraktivität unbedingt unterbleibt.

6. Menschliche Gesundheit

Höchstspannungsleitungen erzeugen Geräuschimmissionen sowie elektrische und magnetische Felder, die Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben können. Viele Bürgerinnen und Bürger sorgen sich daher um die gesundheitlichen Auswirkungen eines solchen Projekts und haben diese Besorgnis gegenüber der Gemeinde Lienen klar zum Ausdruck gebracht. Auch in vielen Informationsveranstaltungen des Vorhabenträgers im Vorfeld zur Antragstellung sind diese Sorgen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wiederholt kommuniziert und mit einem Verweis auf geltende Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) beantwortet worden. Die Vorhabenträgerin misst diesem Umstand insgesamt auch ein sehr hohes Konfliktpotenzial zu.

Der Gemeinde Lienen ist es wichtig, diese Besorgnis aufzugreifen und bei der zuständigen Behörde ein Bewusstsein dafür zu erzeugen. Es besteht die Vermutung, dass bislang keine abschließende wissenschaftliche Expertise dahingehend vorliegt, die geeignet ist, um die Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit mit Sicherheit auszuschließen. Hier stehen jedoch keine Ressourcen zur Verfügung, um diesen Belang in angemessener Weise fachlich zu beurteilen.

Das Bundesumweltministerium (BMUV) verweist in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Grenzwerte der 26. BImSchV und erklärt, dass eine Beeinträchtigung grundsätzlich vom Abstand zur Leitung abhängig ist. Das BMUV vertritt die Auffassung, dass die Grenzwerte so festgelegt wurden, dass die Bevölkerung vor wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken geschützt wird. Die Strahlenschutzkommission und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüfen laufend die wissenschaftlichen Grenzwerte. Auch Tiere und Pflanzen werden nach Aussage des BMUV nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand nicht durch elektrische und magnetische Felder von Hochspannungsleitungen geschädigt werden⁴.

Die vorstehenden Ausführungen des BMUV sind nach den der Gemeinde Lienen vorliegenden Rückmeldungen jedoch nicht geeignet, den Sorgen der Bürgerinnen und Bürger in angemessener Form zu begegnen bzw. diese auszuräumen.

⁴ BMUV: Haben Hochspannungsleitungen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt? | Frage

Die Erwartungshaltung der Gemeinde Lienen ist deshalb, die befürchteten, möglichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zunächst klar zu benennen. Diese Auswirkungen sind zu überprüfen und zu bewerten. Die Gemeinde verweist auf die Stellungnahmen der zuständigen Behörden und erwartet, dass diese besonders beachtet werden.

Sofern dieses Themenfeld nicht in angemessener Form aufgegriffen wird, wird die Gefahr einer fortwährend ablehnenden Haltung der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger gegenüber möglichen künftigen Projekten, die im Zusammenhang mit der Energiewende stehen, befürchtet.

7. FFH- bzw. Natura-2000-Gebiete

Für insgesamt 17 Natura2000-Gebiete wurden ausweislich der Antragsunterlagen FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Für vier der Natura2000-Gebiete können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltensziele nicht abschließend ausgeschlossen werden. Hierzu gehören auch die beiden FFH-Gebiete auf Lienener Gemeindegebiet, und zwar DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“, sowie das insgesamt beinahe 3.000 ha große DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Beide Gebiete werden vom TKS 13a1 durchquert und wurden einer vertiefenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Hier bedarf es weiterer Kartierungsmaßnahmen. Hinsichtlich des DE-3813-302 ist darüber hinaus einer Begutachtung der Hydrogeologie erforderlich.

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass innerhalb dieses TKS potenziell drei Maststandorte auf dem Kamm des Teutoburger Waldes liegen, die eine Höhe von jeweils 70 Metern aufweisen. Aufgrund des kuppigen Geländes hält die Vorhabenträgerin die Realisierung dieses TKS für bautechnisch problematisch und sieht sehr hohe Herausforderungen. Diese Aussage kann aus Sicht der Gemeinde Lienen im Ergebnis nur unterstrichen werden.

Neben den Arbeitsflächen für Maststandorte, Baustraßen, Windenplätze etc. sind Schutzstreifen von insgesamt 60 Metern Breite anzulegen. Dabei erfolgt eine direkte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps (LRT) 9130 „Waldmeister-Buchenwald“. Es wird von einem Verlust von ca. 1.000 m² dieses LRT ausgegangen, eine aus fachlicher Sicht erhebliche Beeinträchtigung.

Auch der LRT 7220 „Kalktuffquellen“ liegt in einer minimalen Entfernung von 140 Metern zu einem potenziellen Maststandort. Die Vorhabenträgerin kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bau von Mastfundamenten eine erhebliche Beeinträchtigung dieses LRT nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde Lienen verweist hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets und der vorgenannten Lebensraumtypen auch auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Calcis Lienen GmbH & Co. KG zur Erweiterung des Kalksteinbruchs in Lienen. Die beantragte Erweiterung war nach Auffassung der Genehmigungsbehörde u.a. mit FFH-Recht nicht vereinbar, sodass ein Ablehnungsbescheid erlassen worden ist. Die Gemeinde Lienen fordert, dass insbesondere die höhere Naturschutzbehörde die durch Natura-2000-Gebiete verlaufenden TKS kritisch überprüft. Es wird vor diesem Hintergrund grundsätzlich bezweifelt, dass der Bau einer neuen Freileitungstrasse durch den Teutoburger Wald eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative sein kann.

Insofern sah sich die Vorhabenträgerin aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalls gezwungen, eine separate Machbarkeitsstudie zur Querung des Teutoburger Waldes durchzuführen.

Diese hat u.a. zum Ergebnis, dass aus gutachterlicher Sicht die TKS 09a und 12a frühzeitig abgeschichtet werden können⁵. Dieser Auffassung hat sich die Vorhabenträgerin auch entsprechend angeschlossen.

Die vorgenommene, frühzeitige Abschichtung der TKS 09a und 12a ist aus Sicht der Gemeinde Lienen nachvollziehbar. Insbesondere der im Stadtgebiet Lengerich gebotene Schutz des Wohnumfelds der Ortsrandlage „Hohne“ sowie der nicht kompensierbare Eingriff in das FFH-Gebiet, der zur Nutzbarmachung der vorhandenen 110-kV-Trasse unumgänglich ist, führen zu dieser Einschätzung.

Diese Abschichtung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinde Lienen, da durch die Abschichtung der vorgenannten TKS auch die im Gemeindegebiet von Lienen verlaufenden, direkt daran anschließenden und in Nord-Süd-Richtung verlaufenden TKS 16a und 15a aufgegeben und in den Antragsunterlagen nicht mehr näher betrachtet worden sind. Im TKS 15a ist bereits eine Freileitung vorhanden. Hinsichtlich dieser hatte die Vorhabenträgerin nach hiesiger Kenntnis eine Bündelungsoption gesehen.

Diese durch Lienen verlaufenden TKS kommen jedoch ausweislich der Antragsunterlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht mehr in Betracht. Eine Verbindungsmöglichkeit dieser TKS in Richtung Norden ist aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Querung des Teutoburger Waldes nicht gegeben. Dieses Ergebnis wird von der Gemeinde Lienen unterstützt. Die Gemeinde Lienen geht davon aus, dass diese Einschätzung nach wie vor Bestand hat und eine neuerliche Betrachtung der abgeschichteten TKS nicht mehr erfolgt.

Die Gemeinde Lienen erwartet, dass diese TKS 16a und 15a von der verfahrensführenden Behörde auch nicht entgegen der insgesamt als nachvollziehbar angesehenen Machbarkeitsstudie wieder zum Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung oder gar eines vorzugswürdigen Trassenkorridors gemacht werden, da eine nähere gutachterliche Betrachtung dieser TKS bisher nicht erfolgt ist. Ein derartiges „Umschwenken“ innerhalb der RVP würde nicht zuletzt erhebliche Akzeptanzprobleme bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und auch bei der Gemeinde Lienen erzeugen. Überdies wird auch eine Raumverträglichkeit des TKS 15a bzw. 16a im Hinblick auf das Naturschutzgebiet „Lilienvenn“ nicht gesehen.

8. Landschaftsplan III Lienen

Der Landschaftsplan III Lienen des Kreises Steinfurt entfaltet mit Ausnahme der Ortslagen von Lienen und Kattenvenne für das gesamte Gemeindegebiet Rechtskraft.

Im Landschaftsplan III Lienen werden unter anderem zahlreiche Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen, die räumlich von den einzelnen TKS berührt werden. Dabei handelt es sich dabei um folgende LSG:

- Holperdorp
- Lienener Osning
- Südlicher Rand Lienener Osning
- Dorfbauerschaft Lienen
- Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne
- Oberlauf Mühlenbach
- Bullerbach

⁵ Anlage 06-A

Zuständig für den Vollzug des Landschaftsplans ist der Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde. Die großflächigen Schutzgebietsfestsetzungen konnten bislang einen Beitrag dazu leisten, unerwünschte Entwicklungen der Landschaft zu vermeiden und den bestehenden Charakter des Landschaftsbildes zu bewahren. Es steht ein wirksames Mittel zur Verfügung, um die bauliche Inanspruchnahme auf ein Mindestmaß zu reduzieren, von dem in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht worden ist. Für die ohnehin begrenzte Zahl an zulässigen Vorhaben im Außenbereich ist stets eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans III bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen gewesen. Auch im Zusammenhang mit einer Prüfung der Trassenkorridor-Alternative ist aus Sicht der Gemeinde Lienen in jedem Fall zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines LSG für das Vorhaben vermeidbar ist. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lienen erwarten in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich dieses Vorhabens ein strenger Prüfungsmaßstab von der zuständigen Naturschutzbehörde angelegt wird.

Nachrichtlich wird auf die ebenfalls betroffenen Naturschutzgebiete „Lienener Osning“, „Flaaken“, „Heckenlandschaft Kattenvenne“ sowie „Lilienvenn“ hingewiesen, die ebenfalls räumlich von den TKS erfasst werden. Diesbezüglich wird gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde die gleiche Erwartungshaltung formuliert.

Die betroffenen Naturdenkmäler, die ebenfalls im Landschaftsplan III Lienen festgesetzt sind, wurden bereits unter 4. näher beschrieben, sodass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Aus Sicht der Gemeinde Lienen bilden diese Schutzgebiets-Festsetzungen einzeln und kumuliert ebenfalls einen massiven Raumwiderstand.

9. Wasser- und Gewässerschutz

a) Quellen

Innerhalb des TKS 13a1 befinden sich die Quellorte folgender Gewässer:

- Jelzebach, Staubach (bzw. Liene) und Wellenbach am Südhang des Teutoburger Waldes
- Sudenfelder Bach, Goldbach und Dillbach am Nordhang des Teutoburger Waldes

Diese Gewässer sind nicht nur für eine schadlose Ableitung von Niederschlagswasser, sondern für den gesamten Naturhaushalt des Gebirgszuges von immenser Bedeutung. Eine Beeinträchtigung dieser Bachläufe oder auch der zugehörigen unterirdischen Grundwasserkörper kann z.B. durch Gründungsarbeiten für einen aufzustellenden Gittermasten entstehen. Entsprechende fachliche Ausführungen zu den Auswirkungen von derartigen Eingriffen können auch den Verfahrensunterlagen zur beantragten Erweiterung der Abgrabung der Calcis Lienen GmbH & Co. KG entnommen werden, auf diese wird verwiesen.

Für notwendige Baugruben wird regelmäßig eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Die Gemeinde Lienen befürchtet hier langfristig nicht mehr auszugleichende Beeinträchtigungen des gesamten Wasserhaushalts der Region, sodass auch hier eine nachhaltige Schädigung des gesamten Standorts befürchtet wird. Die Gemeinde Lienen als stark zersiedelte Flächenkommune, in der 42 % der Bevölkerung im Außenbereich leben, wäre von einer derartigen Störung des Wasserhaushalts ungleich mehr betroffen als urbaner geprägte Gebiete.

b) Trinkwasserversorgung im Außenbereich

Die Ortslagen von Lienen und Kattenvenne verfügen über eine zentrale Trinkwasserversorgung, die vom Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land betrieben wird.

Die zahlreichen Wohngrundstücke im Außenbereich sind hingegen darauf angewiesen, zur Gewinnung von Trinkwasser dezentrale Wassergewinnungseinrichtungen auf ihren jeweiligen Grundstücken zu

errichten und zu betreiben. Hinsichtlich der Qualitäten dieses Wassers sind regelmäßige Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung – TrinkwV durchzuführen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde- hier dem Kreis Steinfurt - zu überwachen.

Zuletzt in den Hitzeperioden 2021 und 2022 haben sich Bürgerinnen und Bürger aus dem Bereich Holperdorp oder Dorenbrook mit der akuten Problemstellung an die Gemeinde Lienen gewandt, dass trotz aller Einsparbemühungen der Bewohner kein Trinkwasser mehr zur Verfügung gestanden hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das grundsätzliche Trinkwasserangebot bzw. seine Verfügbarkeit in Teilen der Trassenkorridorabschnitte in quantitativer Hinsicht nicht ausreichend ist. Umso wichtiger ist es, diesen ohnehin geringen Bestand unbedingt zu schützen.

Durch die Errichtung von Mastfundamenten, die mit den jeweiligen Eingriffen in die Bodenstruktur einhergehen, wird eine Störung hinsichtlich des Grundwasserkörpers bzw. der grundwasserführenden Schichten nicht ausgeschlossen werden. Die Antragstellerin selbst hat in den Trassenkorridorsegmenten im Gemeindegebiet Lienen Bereiche mit hohem Wasserrückhaltevermögen festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen ebenfalls zu einer Grundwasser(neu-)bildung in den Gebieten beitragen. Eine auch nur geringfügige Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist nicht hinnehmbar.

Hinsichtlich der Qualität des Trinkwassers liegen der Gemeinde Lienen keine näheren Informationen vor. Durch die vorgenannten Bodeneingriffe kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die grundwasserführenden Schichten tangiert und durch das Einbringen von Zuschlagsstoffen wie z.B. Zement in seiner chemischen Zusammensetzung nachteilig verändert wird. Die Gemeinde Lienen befürchtet, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung im Außenbereich mit diesem Vorhaben verbunden sein könnte. Dies würde nicht zuletzt die Attraktivität der Gemeinde Lienen als Wohnort beeinträchtigen und einen weiteren, strukturellen Nachteil im kommunalen Wettbewerb hervorrufen.

10. Artenschutz

Es ist davon auszugehen, dass unter anderem Vorkommen von Brut- und Gastvögeln, insbesondere auch von freileitungssensiblen Arten, besonders störungsempfindliche Arten und Arten mit besonderen Risiken hinsichtlich der Zerstörung/Beschädigung von Ruhestätten vom Vorhaben betroffen sein werden. Insbesondere nimmt die Avifauna für dieses Projekt eine wichtige Rolle ein. Der vorgelegte Artenschutzbeitrag enthält Ausführungen zu denjenigen Konflikten, die auf dieser Planungsebene erkennbar werden.

Sie kann deshalb nicht als ausreichender Bewertungsmaßstab herangezogen werden, sondern ist auf der Ebene eines Planfeststellungsverfahrens in erheblicher Weise zu konkretisieren und zu vertiefen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Prüfung gemäß § 43 Absatz 3 EnWG u.a. einen artenschutzrechtlichen Konflikt hinsichtlich der Bündelungsoption⁶ im Bereich des Naturschutzgebiets Lilienvenn (TKS 17a und 21a1) in Kattenvenne festgestellt. Dort besteht bereits eine Freileitung der Deutschen Bahn.

Für diese TKS erkennt die Vorhabenträgerin jedoch auch ein Schwerpunktorkommen für den großen Brachvogel. Daraus ergibt sich ein potenzieller Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ein Hindernis, im TKS 21a1 auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern eine Trassenbündelung vorzunehmen, wird im Ergebnis nicht gesehen.

⁶ Anlage 01-C01 zum Erläuterungsbericht

Dennoch ist unabhängig von den nicht gegebenen Bündelungsoptionen im Gemeindegebiet auf die Sensitivität des Naturschutzgebiets Lilienvenn hinzuweisen. Die Flächen unterliegen strengsten Kontrollen, auch hinsichtlich der Bewirtschaftungsmöglichkeiten gibt es entsprechende Einschränkungen. Auch hier sind massive Akzeptanzprobleme der Bevölkerung zu erwarten, wenn eine Freileitung bzw. ein Maststandort ein solches Gebiet räumlich tangieren würde. Insofern kann der TKS 17n aus Sicht der Gemeinde Lienen keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative darstellen.

Die Gemeinde Lienen verfügt in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange nicht über die notwendigen fachlichen Hintergründe. Insofern ist die klare Erwartungshaltung gegenüber der für den Artenschutz zuständigen Behörde, dass hier alle relevanten Informationen hinsichtlich aller TKS vorliegen und diese auch entsprechend ausgewertet werden.

11. Bodenschutz

Das Vorhaben beeinträchtigt ebenfalls die in § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) normierten, natürlichen Bodenfunktionen. Der Boden fungiert demnach als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, sowie als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere des Wasserhaushalts und als Schutz-, Speicher und Filtermedium für das Grundwasser. Er dient darüber hinaus als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die eingangs benannten Korridorabschnitte nehmen eine Vielzahl schutzwürdiger Böden⁷ in Anspruch. Die Vorhabenträgerin dokumentiert im Bereich des vom Korridorabschnitt 13a1 im Bereich des Teutoburger Waldes flächendeckend Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Vorherrschend ist eine überdurchschnittliche Bodenqualität, als besonders schutzwürdiger wird die Rendzina-Braunerde ermittelt. Darüber hinaus werden für den Bereich „Dorenbrook“ Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial ausgewiesen. Ferner liegen innerhalb des o.g. Trassenkorridorsegments drei Flächen, die als Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gekennzeichnet sind. Im TKS 16n sind weitere fünf Flächen dementsprechend ausgewiesen. Eine weitere Fläche befindet sich im TKS 17a1.

Insbesondere aufgrund des gegebenen, hohen Wasserrückhaltepotenzials im Bereich des Teutoburger Waldes befürchtet die Gemeinde Lienen unabsehbare Risiken für den örtlichen Grundwasserhaushalt. Die in den Außenbereichen ohnehin in manchen Bereichen nicht ausreichende Qualität und Quantität hinsichtlich der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im betroffenen Trassenkorridor. Darüber hinaus wird durch die Beeinträchtigung dieses Rückhaltepotenzials das Risiko von Erosionen gesehen, die ebenfalls schlicht nicht zu quantifizierende, jedoch gesichert negative Folgen für die Bereiche der Trinkwasserversorgung und für die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben wird.

Die Gemeinde Lienen erwartet von der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde, dass diese Belange und die dazu in den Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen sachgerecht geprüft und bewertet werden.

⁷ Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Karte B03

Teil C – Fazit

Nach alledem sind aus Sicht der Gemeinde Lienen in der Gesamtschau Raumwiderstände zu erwarten, die eine Trassierung des Vorhabens in den eingangs erwähnten Trassenkorridorsegmenten nicht zulassen. Eine Raumverträglichkeit der Trassenkorridor-Alternative im Sinne von § 15 ROG ist nicht gegeben. Die im Vorfeld der Erstellung der Antragsunterlagen erfolgte Festlegung des Suchraums ist defizitär.

Anlage: Gutachten „Kulturlandschaft Holperdorper Tal“ von Dr. Christof Spannhoff

Lienen, im November 2024

Kulturlandschaft „Holperdorper Tal“ (Gutachten)

Von Dr. Christof Spannhoff, Museumsleiter

Das Holperdorper Tal (Gemeinde Lienen, Kreis Steinfurt) gehört zum Übergangsbereich zwischen der Kulturlandschaft des Ostmünsterlandes und des Tecklenburger Landes, der durch die Hügelketten des Teutoburger Waldes markiert wird. Naturräumlich gehört es zum Osnabrücker Hügelland und damit zum nordwestlichsten Ausläufer der deutschen Mittelgebirge. Es handelt sich um eine alte Grenzregion zwischen der Grafschaft Tecklenburg und dem Hochstift Osnabrück, später (1815–1866) zwischen den Königreichen Preußen und Hannover, dann zwischen den preußischen Provinzen Westfalen und Hannover sowie heute zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Diese politische Trennlinie stellte auch eine konfessionelle Grenze dar, weil die Tecklenburger Grafen zunächst zum lutherischen Bekenntnis (eigene Kirchenordnung 1543) und später (ab 1587) zur reformierten Konfession übertraten, die angrenzenden osnabrückischen Kirchdörfer aber bis heute hauptsächlich katholisch geprägt sind.

Siedlungsgeographisch gehört das Holperdorper Tal und die angrenzenden Bereiche zum nordwestdeutschen Einzelhof- und Streusiedlungsgebiet, das neben Kirchdörfern vor allem Einzelhofstätten und Weiler aufweist. Aufgrund der damit verbundenen Wirtschaftsformen kommen hier großflächige Plaggeneschböden vor. Durch künstlichen Bodenauftrag (Plaggen) wurden seit dem Mittelalter die anthropogenen Plaggeneschböden geschaffen, die anhand ihrer charakteristischen Morphologie sich noch heute in der Landschaft abzeichnen. Sie liegen siedlungsnah und sind großflächig ausgebildet. Das ist auch für Holperdorp der Fall. Neben Mooren sind Plaggenesche als Bodentypen aufgrund ihrer Archivfunktion von besonderer Bedeutung. Steinbrüche und sonstige Aufschlüsse – wie sie auch in Holperdorp zu finden sind –

bieten zusätzlich Einblicke in den stratigraphischen Aufbau und den Fossilbestand der geologischen Schichten des Teutoburger Waldes.

Dass es sich um eine alte Kulturlandschaft handelt, zeigen zahlreiche alt- und mittelsteinzeitliche Fundplätze. Sandsteinklippen bilden teilweise Felsdächer, die zu allen Zeiten der Urgeschichte als Rastplätze besucht worden sind. Neben den Herkensteinen und der Margarethenegge in den Nachbarorten Tecklenburg und Lengerich sind in Holperdorp die Grafentafel und die Duvensteine zu nennen. Hier und in angrenzenden Gebieten ist mit gut erhaltenen Fundschichten vor allem aus den ältesten geschichtlichen Epochen zu rechnen. Felsüberhänge (sogenannte Abris) sind zudem Sedimentfallen, an denen sich umfangreiche Abfolgen von Kulturschichtpaketen vermuten lassen. Von einer flächendeckenden Aufsiedlung zeugen zahlreiche jungbronze- bis eisenzeitliche Urnengräberfelder, die auch in Holperdorp entdeckt wurden. Insgesamt ist das Areal als bedeutendes Bodenarchiv einzustufen.

Durch das Holperdorper Tal führte noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts eine in Mittelalter und Neuzeit wichtige Verkehrsverbindung aus dem Münsterland nach Osnabrück, die heute wegen der ausgebauten Übergangswege über den Teutoburger Wald in Lengerich und Bad Iburg in Vergessenheit geraten ist. In der Vergangenheit wurde hier überwiegend in Fachwerk gebaut. Im Baubestand dominiert das niederdeutsche Hallenhaus als Wohn-Wirtschaftsgebäude in Zwei-, seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert auch in Vier-Ständer-Bauweise mit Kammerfach hinter dem dreischiffigen Wirtschaftsteil mit Flett. Seit dem 18. Jahrhundert lässt sich auch eine Modernisierung der traditionellen Hausformen erkennen, indem eine Trennung von Wohnen und Wirtschaften und separate Erschließung des Wohnteils vorgenommen wurde.

Von wirtschaftlicher Bedeutung war neben der Landwirtschaft das Textilgewerbe als Heimgewerbe. Ein weiteres Spezifikum des Kulturlandschaftsraumes ist der Abbau der Bodenschätze in den bergigen Teilen. Der schon für das Mittelalter bezeugte Abbau der Kalkvorkommen des Teutoburger Waldes mündete in die noch heute bedeutenden Zement- und Kalkindustrien im benachbarten Lengerich und Tecklenburg-Brochterbeck. Prägend für den Kulturlandschaftsraum im Bereich Holperdorps sind die Reste der vor- und frühindustriellen Produktionsstätten (Kalköfen, Steinbrüche). Daneben ist das Gebiet bekannt für seine Kirschblüte. Bereits seit dem 16. Jahrhundert wurden hier und im angrenzenden Hagen a.T.W. Süßkirschen in größerem

Umfang angebaut. Um 1900 war die Region sogar zum bedeutendsten Obstanbaugebiet zwischen Osnabrück und Münster geworden. Im 20. Jahrhundert nahm die wirtschaftliche Bedeutung des Obstbaus jedoch kontinuierlich ab. Anders als in vielen anderen deutschen Kirschanbaugebieten entwickelte sich hier jedoch kein intensiver Plantagenobstbau, wo auf geringer Fläche zahlreiche Bäume in dichtem Abstand stehen. Stattdessen wurden Kirschbäume unterschiedlichster Sorten immer als Streuobstwiesen angelegt. Gepflanzt wurden zumeist Bäume mit starkwüchsigen Veredelungsunterlagen, aus denen sich hohe, großkronige Bäume entwickeln (Hochstammbäume). Diese Wuchsform ist auf vielen Wiesen noch heute deutlich zu sehen und prägt das Landschaftsbild.

Kirschblüte in Kombination mit den gut erhaltenen Fachwerkhöfen machen das Holperdorper zu einem der schönsten Täler im Teutoburger Wald. Diesen kulturlandschaftlich geprägten Erholungswert hat auch die moderne Tourismusbranche erkannt und Wanderwege („Teutoschleifen“) ausgewiesen (<https://www.teutoschleifen.de>).

Damit sind das Holperdorper Tal und die angrenzenden besiedelten Areale des Teutoburger Waldes als schutzwürdig in bodenschutzrechtlicher als auch in denkmalrechtlicher Hinsicht einzustufen.

Literatur

- Friedrich Ernst Hunsche, Lienen am Teutoburger Wald. 1000 Jahre Gemarkung Lienen, hrsg. v. d. Gemeinde Lienen, Lienen 1965
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Landschaftsverband Rheinland, Münster u. Köln 2007.
- Rainer Rottmann, Obstanbau und Obsthandel in Hagen am Teutoburger Wald, Hagen 2014.
- Thomas Spohn u.a., Die Geschichte Westfalen-Lippes im Spiegel der Baudenkmäler, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 2010.
- Wilhelm Wilkens, Lienen. Das Dorf und seine Bauerschaften von der Sachsenzeit bis zur Gegenwart, Norderstedt 2004.
- Maria-Anna Zepezauer, Fundchronik Kreis Steinfurt, Münster 2000.